

- Schutz des persönlichen Eigentums der Verhafteten und vermögensrechtlicher Interessen, die Einhaltung gesetzlich vorgesehener Fürsorgemaßnahmen.

Durch den gewissenhaften Umgang mit dem bei sich geführten Eigentum der Verhafteten, das durch die Untersuchungshaftanstalt aufzubewahren ist (Effekten), die Wahrnehmung von unaufschiebbaren vermögensrechtlichen Verfügungen sowohl zur Begleichung von Schulden als auch von Einnahmen aus Verträgen und anderen, die gewissenhafte Regelung aller Fürsorgemaßnahmen durch die zuständigen Organe und entsprechende Mitteilungen an diese ist zu gewährleisten, daß dem Staat keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen aus der Staatshaftung entstehen.

- Sicherung der Objekte und deren unmittelbare Umgebung vor Angriffen feindlich-negativer Kräfte von außen sowie vor Ausbruchversuchen Verhafteter von innen.

Die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt des MfS unter allen Bedingungen der operativen Lage zu gewährleisten, erfordert, personelle und materiell-technische Voraussetzungen zu schaffen, die es gegenwärtigen und anderen feindlich-negativen Kräften weitgehend unmöglich machen, in die Dienstobjekte der Linie XIV einzudringen, an bzw. in ihnen feindlich tätig zu werden oder aus ihnen zu entweichen.

Grundlage für die Realisierung dieser hohen und weiter wachsenden Sicherheitserfordernisse für die äußere Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt des MfS bilden die Anweisungen 10/80, 3/68, die DA 2/77 und die Ordnung Nr. 6/82 des Genossen Minister sowie die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen der Leiter der BVfS und des Leiters der Abteilung XIV des MfS. Sie sind im Interesse der planmäßigen Erhöhung der Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt aufgaben- und objektbezogen durchzusetzen.

Die Hauptverantwortung für die militärisch-operative Außensicherung der Objekte der Untersuchungshaftanstalten obliegt den dafür einge-